

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

VON

**LAURA METAAL HOLDING BV
LAURA STAALCENTER MAASTRICHT BV**

Artikel 1 – Geltungsbereich

- 1.1. Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten jederzeit für alle unsere Rechtsgeschäfte und Aktivitäten mit dem Käufer und/oder Auftraggeber (im Folgenden gemeinsam bezeichnet als: „der Käufer“) in Bezug auf den Verkauf und/oder die Lieferung (im Folgenden gemeinsam bezeichnet als: „der Kauf“, „der Kaufvertrag“) von Waren, Gütern und Dienstleistungen (im Folgenden gemeinsam bezeichnet als: „die Güter“, „die Dienstleistungen“, „die Waren“ oder „der Verkaufs-/Kaufgegenstand“). Wir werden im Folgenden als „Verkäufer“ bezeichnet. Die Erbringung von Dienstleistungen umfasst unter anderem die auf Anfrage erfolgende Be- oder Verarbeitung bestimmter Produkte, die nicht in unserem Eigentum stehen.
- 1.2. Alle anderen Geschäftsbedingungen des Käufers oder Dritter sind ausdrücklich ausgeschlossen, sofern wir diesen anderen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich und schriftlich zugestimmt haben. Abweichungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind nur verbindlich, falls und soweit sie von unserer Geschäftsführung ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.
- 1.3. Unter „Verkäufer“ verstehen wir sowohl einzeln als auch gemeinsam die Firmen: Laura Metaal Holding BV und Laura Staalcenter Maastricht BV, einschließlich Laura Metaal in Beverwijk.
- 1.4. Unter „Käufer und/oder Auftraggeber“ verstehen wir diejenigen, die den Auftrag erteilen, bestimmte Produkte, die nicht in unserem Eigentum stehen, zu be- oder verarbeiten, darunter inbegriffen Hersteller, Versender und/oder Lieferant(en) der zu bearbeitenden Produkte und/oder Materialien.
- 1.5. Macht der Käufer von allgemeinen Einkaufsbedingungen Gebrauch, gelten diese in jedem Fall nicht, sollten diese allgemeinen Einkaufsbedingungen im Widerspruch zu einer in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Bestimmung stehen, es sei denn, der Verkäufer stimmt diesen Bedingungen ausdrücklich schriftlich zu.
- 1.6. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise nichtig sein oder für ungültig erklärt werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen in vollem Umfang in Kraft und wirksam.
- 1.7. Diese Bedingungen gelten für alle Länder, sofern nicht schriftlich anders vereinbart.
- 1.8. Wir behalten uns das Recht vor, diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen während eines laufenden Vertrags zwischenzeitlich zu ändern.

Artikel 2 – Angebote und Verkaufsbestätigungen

- 2.1. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, sind alle unsere Angebote freibleibend.
- 2.2. Verträge, bei denen wir als Verkäufer auftreten, binden uns nach unserer Wahl erst, nachdem wir sie schriftlich bestätigt haben.
- 2.3. Hat der Käufer nicht innerhalb von 10 Tagen nach dem Datum der Verkaufsbestätigung eine Beanstandung erhoben, erklärt er sich mit dem Inhalt dieser Bestätigung sowie mit der Anwendbarkeit dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen einschließlich der hier angegebenen Streitbeilegung einverstanden.

Artikel 3 – Lieferung, Abnahme und Gefahr

- 3.1. Der Verkäufer verpflichtet sich zur Lieferung und der Käufer verpflichtet sich zur fristgerechten Abnahme.
- 3.2. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen Lieferung und Abnahme frei Frachtführer (FCA-A) an unserem Standort gemäß der jüngsten Fassung der Incoterms 2020, mit der Maßgabe, dass die Güter geliefert und abgenommen sind, sobald sie auf das Transportmittel (zugunsten) des Käufers verladen werden.
- 3.3. Sofern zwischen den Parteien nicht anders vereinbart, erfolgt der Transport der Güter stets auf Kosten und Gefahr des Käufers.
- 3.4. Die Gefahr am Verkaufsgegenstand geht ab dem Zeitpunkt der in Absatz 3.2 genannten Lieferung auf den Käufer über.
- 3.5. Ist für den Versand oder die Lieferung der verkauften Güter eine bestimmte Frist vereinbart, so gilt diese Frist nicht als Leistungsfrist, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart, und sind wir bei Überschreitung dieser vereinbarten Frist nicht zum Ersatz von

sich daraus ergebender Schäden gleich welcher Art verpflichtet. Der Käufer stellt uns von eventuellen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei.

- 3.6. Wir haben jederzeit das Recht, den Auftrag in Teilen zu liefern.
- 3.7. Wir sind berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise durch Dritte ausführen zu lassen; in diesem Fall können diese Bedingungen auch von und im Namen dieser Dritten geltend gemacht werden.
- 3.8. Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand innerhalb des vereinbarten Zeitraums abzunehmen. Andernfalls sind wir berechtigt, nach unserer Wahl und ohne vorherige Inverzugsetzung die Zahlung des Verkaufspreises für den nicht abgenommenen Teil zu verlangen oder den Vertrag, soweit er noch nicht erfüllt ist, aufzulösen, unbeschadet unseres Rechts auf vollständigen Ersatz des erlittenen Schadens. Im erstgenannten Fall gelten die Güter als vom Käufer ab Werk abgenommen und werden sie danach auf Kosten und Gefahr des Käufers und gegen Zahlung aller daraus entstehenden Kosten an uns gelagert. Wurde eine solche Frist nicht vereinbart, sind wir, sofern nicht schriftlich anders vereinbart, zu den oben beschriebenen Maßnahmen berechtigt, sollten die gekauften Güter nicht innerhalb von 4 Monaten nach der Verkaufsbestätigung abgenommen sein.

Artikel 4 - Transport und Verladung, Umladung, Stauung und Sicherung der Ladung

- 4.1. Falls und soweit der Käufer uns gebeten hat, den Transport zu organisieren, wird dies ausschließlich auf Anweisung des Käufers und auf seine Kosten und Gefahr von uns durchgeführt, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart. Auch Handlungen, die wir gegebenenfalls zum Zeitpunkt der Lieferung vornehmen, einschließlich des Verladens oder Stauens und/oder der Sicherung der Ladung, erfolgen ausschließlich auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Für diesbezügliche Schäden übernehmen wir keinerlei Haftung und der Käufer stellt uns von allen diesbezüglichen Ansprüchen frei.
- 4.2. Falls und soweit der Käufer den Transport selbst organisiert, tragen wir keinerlei Verantwortung für die Verladung, Stauung und/oder Sicherung der Ladung. Die Verantwortung dafür liegt stets beim Käufer. Falls und soweit wir solche Tätigkeiten auf Anweisung des Käufers oder auf Anweisung des vom Käufer beauftragten Frachtführers durchführen, beispielsweise weil der Frachtführer nicht über die entsprechenden Mittel verfügt, erfolgt dies ausschließlich auf Kosten und Gefahr des Käufers. Für diesbezügliche Schäden übernehmen wir keinerlei Haftung und der Käufer stellt uns von allen diesbezüglichen Ansprüchen frei.
- 4.3. Falls und soweit es sich um Güter handelt, die von uns beispielsweise be- oder verarbeitet wurden und nicht unser Eigentum sind, und wir vom Käufer gebeten werden, den Transport zu organisieren und/oder vom Käufer oder dem Frachtführer gebeten werden, bestimmte Handlungen, wie beispielsweise das Verladen, Stauen und/oder Sichern der Ladung, vorzunehmen, erfolgt dies ausschließlich auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Für diesbezügliche Schäden übernehmen wir keinerlei Haftung und der Käufer stellt uns von allen diesbezüglichen Ansprüchen frei.
- 4.4. Der Käufer oder der im Namen des Käufers beauftragte Frachtführer trägt zu jeder Zeit die endgültige Verantwortung und die Verpflichtung zur Kontrolle aller vorgenannten Handlungen.
- 4.5. Wir übernehmen keinerlei Haftung für Schäden, die von und/oder an Dritten verursacht werden, und haften keinesfalls für behördliche Sanktionen, die im Zusammenhang mit dem Transport und/oder dem Laden, Stauen und Sichern der Ladung verhängt werden. Der Käufer bzw. Auftraggeber stellt uns von allen diesbezüglichen Ansprüchen frei.
- 4.6. Unter Verladung im Sinne dieses Artikels ist auch das „Zuladen“ einer Ladung zu verstehen, was also dann der Fall ist, wenn sich bereits eine andere Ladung im Lkw oder Anhänger befindet.

Artikel 5 - Sicherheitsleistung

- 5.1. Wir sind jederzeit berechtigt, vor der Durchführung einer Lieferung oder der Fortsetzung einer bereits begonnenen Lieferung des Käufers oder im Falle einer (drohenden) Schadensersatzforderung eines Dritten, von welcher der Käufer uns beispielsweise freizustellen hat, eine Sicherheit dafür zu verlangen, dass der Käufer seine künftigen oder sonstigen Verpflichtungen erfüllen wird.
- 5.2. Die Sicherheitsleistung kann ausschließlich nach dem Ermessen und mit Zustimmung des Verkäufers in Form einer Vorauszahlung, einer Hypothek und/oder eines Pfandrechts und/oder einer Bankgarantie verlangt werden.
- 5.3. Bei verspäteter Vorauszahlung oder Unterlassung der geforderten Sicherheitsleistung sind wir nicht zur Lieferung verpflichtet und haben auf Wunsch das Recht, den Vertrag nach schriftlicher Inverzugsetzung als aufgelöst zu betrachten, ohne zu irgendeinem Schadenersatz verpflichtet zu sein.

Artikel 6 - Höhere Gewalt

- 6.1. Im Falle höherer Gewalt haben wir das Recht, nach eigenem Ermessen entweder die Lieferfrist zu ändern oder den Vertrag, soweit er noch nicht ausgeführt wurde, zu stornieren oder aufzulösen, ohne zu irgendeinem Schadenersatz verpflichtet zu sein.
- 6.2. Unter höherer Gewalt wird in diesen allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen jeder vom Verkäufer nicht zu vertretende Umstand verstanden, der die Vertragserfüllung dauerhaft oder vorübergehend verhindert, auch wenn er zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits vorhersehbar war, sowie, soweit nicht bereits darin inbegriffen, beispielsweise Krieg, Kriegsgefahr, Bürgerkrieg, Aufruhr, Terrorismus, Maschinenbruch, Streik oder Aussperrung im Betrieb des Verkäufers, in einem verbundenen Unternehmen oder bei Logistikdienstleistern, eine Epidemie oder Pandemie wie Corona (COVID-19), Transportschwierigkeiten, Feuer, Sturm, Überschwemmungen und/oder daraus resultierende Schäden, Störung der Rohstoffversorgung des Verkäufers, Mangel oder Ausfall von Energieträgern (einschließlich Treibstoffen) und/oder Halbfabrikaten und andere schwerwiegende Störungen in der Geschäftstätigkeit des Verkäufers oder seiner Lieferanten und/oder Maßnahmen einer Behörde.
- 6.3. Bei Verträgen, die trotz des Vorliegens oder der Vorhersehbarkeit von Umständen im Sinne von Art. 6.1 oder 6.2 geschlossen wurden, sind wir berechtigt, uns auf eine Änderung oder Verschärfung oder den Eintritt solcher Umstände in dem in Art. 6.1 und 6.2 beschriebenen Sinne zu berufen.

Artikel 7 - Preise

- 7.1. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Umsatzsteuer. Die Verpackung ist nicht im Preis inbegriffen und wird getrennt in Rechnung gestellt.
- 7.2. Die vereinbarten Preise verstehen sich frei Frachtführer (FCA, Incoterms 2020) an unserem Standort, sofern nicht schriftlich anders vereinbart.
- 7.3. Soweit in dem zwischen uns und dem Käufer vereinbarten Preis von uns zu tragende Kosten für Transport, Versicherung und dergleichen berücksichtigt sind, beruhen diese auf den uns zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannten Sätzen und gelten nur für den Normalfall. Mehrkosten, beispielsweise aufgrund von Erhöhungen dieser Kosten und neu eingeführten Gebühren, Zöllen oder Steuern, wie auch immer genannt, sowie Kosten, die durch die Änderung normaler Umstände verursacht werden, gehen zu Lasten des Käufers.
- 7.4. Wurden im Zusammenhang mit der Lieferung größerer Mengen während eines bestimmten Zeitraums vom Käufer Preisnachlässe ausbedungen, gelten diese Nachlässe nur für den Fall, dass die vereinbarten Mengen vom Käufer während des vereinbarten Zeitraums tatsächlich vollständig abgenommen wurden und die Lieferung rechtzeitig und vollständig erfolgt ist.
- 7.5. Haben sich zum Zeitpunkt der Ausführung des Auftrags oder eines Teils davon die Löhne, die Rohstoffpreise und/oder andere Selbstkostenfaktoren erhöht, sind wir berechtigt, den vereinbarten Preis zu erhöhen.
Dazu sind wir auch bei einer Abwertung der Zahlungsmittel oder im Falle von Wechselkursdifferenzen zu unseren Ungunsten berechtigt.

Artikel 8 - Zahlung

- 8.1. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, hat die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach der in Art. 3 genannten Lieferung ohne jeden Abzug zu erfolgen. Beanstandungen u. dgl. in Bezug auf die Lieferung berechtigen den Käufer keinesfalls zur Aussetzung von Zahlungen oder zur Verrechnung mit anderen offenen Posten.
- 8.2. Die Zahlung hat in Euro zu erfolgen, es sei denn, es wird schriftlich ein anderes Zahlungsmittel vereinbart.
- 8.3. Wurde der geschuldete Betrag nicht innerhalb der in Art. 8.1 genannten Frist an uns gezahlt, ist der Käufer von Rechts wegen in Verzug und sind wir berechtigt, ohne Inverzugsetzung ab dem Fälligkeitsdatum der Rechnung Zinsen in Höhe des in den Niederlanden geltenden gesetzlichen Handelszinssatzes gemäß Art. 6:119a des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches zu berechnen sowie alle außergerichtlichen Kosten im Zusammenhang mit der Eintreibung unserer Forderung in Höhe von 15 % des unbezahlten Betrags in Rechnung zu stellen, unbeschadet unserer sonstigen Rechte.
- 8.4. Darüber hinaus führt die nicht fristgerechte Zahlung zum Erlöschen der Garantie im Sinne von Art. 10. Ferner werden alle Beträge, die uns der Käufer aufgrund anderer Rechnungen oder anderer Gründe schuldet, von Rechts wegen sofort fällig, einschließlich Forderungen gegenüber Konzernunternehmen.
- 8.5. Erfüllungsort für die Zahlung ist unser Geschäftssitz.

- 8.6. Wir haben ein Zurückbehaltungsrecht und ein Faustpfandrecht an allen in unserem Besitz befindlichen Gütern des Käufers für alle Beträge, die uns aufgrund des Verkaufs, der Lieferung und der Lagerung geschuldet werden, sowohl für offene und/oder künftige Forderungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Schadenersatz im Falle der Auflösung oder Beendigung des/der zwischen den Parteien geschlossenen Vertrags/Verträge, unabhängig davon, welche Partei sich auf die Auflösung berufen hat, im Rahmen des Verkaufs als auch für andere Forderungen, unabhängig davon, ob sie mit dem Verkauf in Zusammenhang stehen oder nicht.
- Der Käufer räumt uns außerdem ein Faustpfandrecht an allen Gütern ein, die sich in unserem Besitz befinden oder die wir vom Käufer erhalten sollten, als Sicherheit für das, was der Käufer uns aus welchem Grund auch immer heute oder in Zukunft schuldet, einschließlich Forderungen gegenüber Konzernunternehmen.
- 8.7. Wir sind berechtigt, Beträge, die wir gegebenenfalls dem Käufer oder anderen Unternehmen, die demselben Konzern wie der Käufer angehören, schulden, mit den uns vom Käufer geschuldeten Beträgen zu verrechnen und/oder die in Artikel 5 und 8.6 genannten Zurückbehaltungs- und Pfandrechte auszuüben.

Artikel 9 - Eigentumsvorbehalt

- 9.1. Die von uns gelieferten Güter bleiben unser uneingeschränktes Eigentum, bis alle unsere Forderungen gegenüber dem Käufer vom Käufer oder in dessen Namen vollständig an uns beglichen sind.
- 9.2. Unbeschadet der sonstigen Rechte des Käufers werden wir vom Käufer unwiderruflich ermächtigt, von uns gelieferte und an beweglichen oder unbeweglichen Sachen befestigte Sachen auf erste Aufforderung hin zu demontieren und in Besitz zu nehmen, sollte er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber aus welchem Grund auch immer nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, ohne dass eine Inverzugsetzung oder ein gerichtliches Einschreiten erforderlich ist, wobei der Käufer verpflichtet ist, jede von uns für notwendig erachtete Mitwirkung zu leisten.
- 9.3. Werden dem Käufer Sachen zur Be- oder Verarbeitung oder zur Verbindung oder Vermischung mit uns nicht gehörenden Sachen zur Verfügung gestellt, bleiben oder werden wir Eigentümer der so entstandenen Sachen. Außerdem erhalten wir ein Pfandrecht an den so entstandenen neuen Sachen. Der Käufer ist verpflichtet, alle hier beschriebenen Sachen deutlich sichtbar als vom Verkäufer stammend zu verwahren.
- 9.4. Forderungen des Käufers gegenüber Dritten im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung, der Beschädigung oder dem Untergang der unter unserem Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen werden bereits jetzt an uns abgetreten, und zwar unabhängig davon, ob die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen im weitesten Sinne des Wortes benutzt oder verbraucht oder an mehrere Abnehmer weiterverkauft wurden. Die in diesem Absatz genannte verpfändete Forderung dient als Sicherheit für alle Forderungen, die wir gegenüber dem Käufer haben, unbeschadet unserer sonstigen Rechte, die sich aus diesen allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ergeben.

Artikel 10 - Gewährleistung

- 10.1. Wir garantieren sowohl die Tauglichkeit der von uns gelieferten Güter als auch die Qualität der dafür verwendeten und/oder gelieferten Materialien für einen Zeitraum von höchstens 12 Monaten, und zwar in dem Sinne, dass nur Mängel, die ausschließlich oder überwiegend als unmittelbare Folge eines Fehlers in der von uns entworfenen Konstruktion – sofern wir die Konstruktion tatsächlich entworfen haben – oder als Folge einer fehlerhaften Ausführung oder Verwendung fehlerhaften Materials durch uns entstanden sind, von uns kostenlos behoben werden. Der Käufer ist verpflichtet, uns innerhalb von 7 Werktagen nach Entdeckung eines eventuellen Mangels schriftlich in Kenntnis zu setzen. Im Falle eines diesbezüglichen Versäumnisses seitens des Käufers findet diese Bestimmung keine Anwendung.
- 10.2. Stellt uns der Käufer Rohstoffe oder Güter zur Be- oder Verarbeitung zur Verfügung oder erbringen wir Dienstleistungen, so wird eine Garantie nur für die Tauglichkeit der Be- oder Verarbeitung übernommen.
- 10.3. Metallbleche werden in der im Voraus schriftlich festgelegten Qualität geliefert. Alle anderen Materialanforderungen (wie beispielsweise Toleranzen, Verzinkbarkeit usw.) sind im Voraus schriftlich zu vereinbaren.
- 10.4. Güter und Materialien, für die eine Garantie verlangt wird, sind vom Käufer und auf dessen Kosten an uns zurückzusenden. Bei für berechtigt erachteten Beanstandungen senden wir die betreffenden Güter FCA (Incoterms 2020) an den Käufer zurück.

Artikel 11 - Beanstandungen

- 11.1. Alle Beanstandungen aufgrund von äußerlich wahrnehmbaren oder sofort erkennbaren Mängeln können unter Androhung der Verwirkung der Rechte ausschließlich zum Zeitpunkt der Lieferung der Güter im Sinne von Art. 3.2 eingereicht werden.
- 11.2. Beanstandungen berechtigen den Käufer nicht dazu, seine Zahlungen ganz oder teilweise auszusetzen oder eine Verrechnung vorzunehmen.
- 11.3. Der Käufer trägt die Beweislast für Berechtigung der Beanstandung. Ungeachtet der Bestimmungen im niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuch gewähren von uns für berechtigt erachtete Beanstandungen, soweit dies vernünftigerweise möglich ist, dem Käufer höchstens Anspruch auf eine kostenlose Neulieferung eines Teils des Verkaufsgegenstands (Produkt und/oder Dienstleistung), wobei die kostenlose Neulieferung gleichzeitig zur vollständigen Begleichung eines eventuellen Schadensersatzanspruchs, aus welchem Grund auch immer, dient.

Artikel 12 - Haftung

- 12.1. Unsere Haftung beschränkt sich ausdrücklich auf die Erfüllung der in Art. 10 und 11 dieser Bedingungen beschriebenen Verpflichtungen; jeder Anspruch auf Schadenersatz, mit Ausnahme desjenigen, der sich auf die Nichterfüllung der in Art. 10 und 11 genannten Verpflichtungen bezieht, ist ausgeschlossen.
Jede Forderung in Bezug auf Handelsverluste, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, erlittene Verluste oder andere indirekte Schäden, wie auch immer genannt, ist ausgeschlossen. Wir übernehmen keinerlei Haftung für Kosten, Schäden und Zinsen, die entstehen können als direkte oder indirekte Folge von:
- Verletzung von Patenten, Lizenzen oder anderen Rechten, die sich aus der Nutzung von durch den Käufer oder in dessen Auftrag erteilten Angaben ergeben;
 - Handlungen und Unterlassungen von uns, unseren Untergebenen oder anderen Personen, die von uns oder in unserem Namen beschäftigt werden, abgesehen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Mitgliedern unserer Geschäftsführung;
 - Handlungen und Unterlassungen des Käufers oder seiner Untergebenen oder anderer Personen, die vom oder im Namen des Käufers beschäftigt werden;
 - Beschädigung oder Verlust, aus welchem Grund auch immer, von vom Käufer zur Verfügung gestellten Rohstoffen, Halbfabrikaten, Modellen, Werkzeugen und anderen Sachen.
- 12.2. Der Käufer ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen Dritter auf Ersatz von Schäden, gleich welcher Bezeichnung, die in irgendeiner Weise mit der Ausführung unseres Vertrags mit dem Käufer zusammenhängen, freizustellen und schadlos zu halten.
- 12.3. In dem unwahrscheinlichen Fall einer Haftung unsererseits und unabhängig davon, ob wir uns vollständig auf die Bestimmungen von Artikel 10.1 berufen können oder nicht, ist die Haftung auf den von unserer Haftpflichtversicherung ausgezahlten Betrag beschränkt. Trifft diese Deckung aus irgendeinem Grund nicht zu, ist unsere Haftung auf den Nettorechnungswert der von uns im Rahmen des Vertrags im letzten Jahr gelieferten Produkte oder erbrachten Dienstleistungen beschränkt.
- 12.4. Alle möglichen Entschädigungsansprüche verjähren spätestens ein Jahr nach der Herstellung des ersten Produkts.

Artikel 13 - Aussetzung und Auflösung

- 13.1. Im Falle der Verhinderung der Vertragserfüllung durch höhere Gewalt im Sinne von Art. 5 sind wir berechtigt, ohne gerichtliches Einschreiten und ohne jegliche Schadenersatzpflicht entweder die Vertragserfüllung für bis zu 6 Monaten auszusetzen oder den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen. Während der Aussetzung haben wir das Recht und nach ihrer Beendigung die Pflicht, entweder die Erfüllung oder die gesamte oder partielle Auflösung des Vertrags zu beschließen.
- 13.2. Sowohl im Fall der Vertragsaussetzung als auch der Auflösung desselben gemäß Absatz 1 sind wir berechtigt, ohne jegliche Verzögerung die Bezahlung von zur Ausführung des Vertrags eingekauften, reservierten, in Bearbeitung genommenen und hergestellten Rohstoffen, Materialien, Teilen und anderen Sachen zu verlangen, dies zu einem ihnen angemessenen Wert. Im Falle der Auflösung gemäß Absatz 1 ist der Käufer verpflichtet, nach Zahlung des gemäß dem vorigen Satz geschuldeten Betrags die darin genannten Güter in Besitz zu nehmen, andernfalls gilt Art. 13.4 auf entsprechende Weise.
- 13.3. Erfüllt der Käufer eine Verpflichtung, die sich ihm aus dem mit uns geschlossenen Vertrag oder einem damit in Verbindung stehenden Vertrag ergibt, nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgerecht oder bestehen begründete Zweifel an der Fähigkeit des Käufers, seine vertraglichen Verpflichtungen uns gegenüber zu erfüllen, sowie im Falle der Insolvenz,

eines Zahlungsaufschubs, einer Stilllegung, eines (nach unserem Ermessen) unzureichenden Kreditrahmens oder dessen Überschreitung, im Falle der Liquidation oder Teilübertragung des Betriebs des Käufers im Rahmen einer Sicherheitsleistung oder aus anderem Anlass, einschließlich der Übertragung (eines wesentlichen Teils) seiner Forderungen oder (eines wesentlichen Teils) seiner Geschäftsanteile, sowie im Falle einer Änderung der Eigentumsstruktur des Unternehmens/Betriebs des Käufers haben wir ohne Inverzugsetzung oder gerichtliches Einschreiten das Recht, entweder die Ausführung aller dieser Verträge für die Dauer von bis zu 6 Monaten auszusetzen oder sie ganz oder teilweise aufzulösen, ohne zu Schadenersatz oder Gewährleistung verpflichtet zu sein und unberührt unserer sonstigen Rechte.

Während der Aussetzung haben wir das Recht und nach ihrer Beendigung die Pflicht, entweder die Erfüllung oder die gesamte oder partielle Auflösung des bzw. der ausgesetzten Verträge zu beschließen.

- 13.4. Im Falle einer Aussetzung gemäß Absatz 3 wird der vereinbarte Preis abzüglich der bereits gezahlten Raten sofort fällig und sind wir berechtigt, die von uns für die Ausführung des Vertrags reservierten und/oder bearbeiteten und hergestellten Rohstoffe, Materialien, Teile und anderen Güter auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern.
Im Falle einer Auflösung gemäß Absatz 3 wird der vereinbarte Preis – sofern keine vorherige Aussetzung stattgefunden hat – nach Abzug der bereits gezahlten Raten und der von uns infolge der Auflösung eingesparten Kosten sofort fällig und ist der Käufer verpflichtet, den vorgenannten Betrag zu zahlen und die darin enthaltenen Güter in Besitz zu nehmen, andernfalls tritt Art. 3.8 in Kraft.
- 13.5. Der Käufer ist nicht berechtigt, rückwirkend eine vollständige oder partielle Vertragsauflösung zu verlangen.

Artikel 14 - Zeichnungen, Berechnungen, Beschreibungen, Modelle, Werkzeuge u. dgl.

- 14.1. Angaben in Katalogen, auf Abbildungen, Zeichnungen, bei Maß- und Gewichtsangaben u. dgl. sind nur verbindlich, falls und soweit diese ausdrücklich in einen von den Parteien unterzeichneten Vertrag oder einer von uns unterzeichneten Auftragsbestätigung aufgenommen wurden.
- 14.2. Das von uns erstellte Angebot, sowie die von uns erstellten oder bereitgestellten Zeichnungen, Berechnungen, Software, Beschreibungen, Modelle, Werkzeuge u. dgl. bleiben unser Eigentum, unabhängig davon, ob dafür Kosten in Rechnung gestellt wurden. Die Informationen, die darin enthalten sind oder den Herstellungs- und Konstruktionsmethoden, Produkten u. dgl. zugrunde liegen, bleiben ausschließlich uns vorbehalten, auch sollten dafür Kosten in Rechnung gestellt worden sein. Der Käufer haftet dafür, dass besagte Informationen, abgesehen von der Vertragsausführung, ausschließlich mit unserer schriftlichen Zustimmung kopiert, Dritten vorgelegt, veröffentlicht oder verwendet werden.

Artikel 15 - Abnahmeprüfung

- 15.1. Der Käufer hat das Produkt bei der Lieferung und, falls wir dies schriftlich gestatten, wie im Falle einer Abnahmeprüfung, innerhalb von 14 Tage nach der Lieferung im Sinne von Artikel 3 oder – wenn eine Montage/Installation vereinbart wurde – innerhalb von 14 Tage nach der Montage/Installation zu prüfen, unbeschadet der Bestimmungen in 11.1. Ist diese Frist ohne schriftliche und spezifizierte Mitteilung begründeter Beanstandungen verstrichen, wird das Produkt als abgenommen betrachtet.
- 15.2. Wurde eine Abnahmeprüfung vereinbart, bietet der Käufer uns nach der Entgegennahme oder, falls eine Montage/Installation vereinbart wurde, nach der Montage/Installation die Gelegenheit, die nötigen Tests durchzuführen sowie die Verbesserungen und Veränderungen vorzunehmen, die wir für erforderlich erachten.
Die Abnahmeprüfung wird unmittelbar nach diesbezüglicher Aufforderung unsererseits in Anwesenheit des Käufers durchgeführt. Wurde die Abnahmeprüfung ohne spezifizierte und begründete Beanstandung durchgeführt und versäumt der Käufer die Erfüllung seiner vorgenannten Verpflichtungen, wird das Produkt als abgenommen betrachtet.
- 15.3. Abgesehen von der Auflage, unseren Garantieverpflichtungen nachzukommen, schließt die Abnahme gemäß den vorhergehenden Absätzen jede Forderung des Käufers hinsichtlich eines Leistungsverzugs unsererseits aus.

Artikel 16 - Verarbeitung personenbezogener Daten

- 16.1. Soweit von uns im Rahmen der Durchführung der Arbeiten personenbezogene Daten verarbeitet werden, erfolgt die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten auf angemessene und sorgfältige Weise und in Übereinstimmung mit der Datenschutz-

- Grundverordnung und anderen Rechtsvorschriften zum Schutz der Privatsphäre.
- 16.2. Wir sind berechtigt, personenbezogene Daten unter anderem, ohne darauf begrenzt zu sein, für folgende Zwecke zu verarbeiten: für die Vorbereitung und Durchführung des Vertrags, für die Rechnungsstellung und die Zahlungsverwaltung, für die Sicherung unserer Qualität und die Entwicklung unserer Dienstleistungen, für Marktforschung, Verkaufsaktivitäten und Direktmarketing für Dienstleistungen und/oder Produkte. Die vom Käufer angegebenen persönlichen Daten werden in unsere Kundenkartei aufgenommen.
- 16.3. Es werden technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, um die personenbezogenen Daten gegen Verlust oder jede andere Form der unrechtmäßigen Verarbeitung zu schützen, wobei stets der Stand der Technik und die Art der Verarbeitung berücksichtigt werden. Wir bewahren personenbezogene Daten nicht länger auf, als es für die vorgenannten Zwecke gesetzlich zulässig oder vorgeschrieben ist.
- 16.4. Die uns zur Verfügung gestellten Daten werden von uns stets mit Sorgfalt behandelt. Wir haften jedoch nicht für Schäden des Käufers oder Dritter, die unter anderen, aber nicht ausschließlich, auf unzureichende Sicherheit von unter anderem, aber nicht ausschließlich, Geräten, Netzwerken, Systemen, Software, Cloud-Daten, Datenspeichern oder Datenverlust im weitesten Sinne zurückzuführen sind. Der Käufer hält uns schadlos in Bezug auf jede mögliche Haftung oder Sanktion, die sich aus dem Verarbeitungsvertrag im weitesten Sinne ergeben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf DSGVO-Bußgelder und alle Ansprüche von Personen, deren personenbezogene Daten verarbeitet wurden oder werden.

Artikel 17 - Gerichtliche Zuständigkeit

- 17.1. Für Streitigkeiten (einschließlich derjenigen, die nur von einer der Parteien als solche betrachtet werden), die sich aus dem Vertrag oder weiteren sich daraus ergebenden Vereinbarungen ergeben sollten, ist die Rechtbank Limburg, Standort Maastricht, ausschließlicher Gerichtsstand, es sei denn, wir möchten diese Streitigkeiten entweder dem Urteil von drei Schiedsrichtern, die gemäß der Satzung des Niederländischen Schiedsgerichtsinstituts (Nederlands Arbitrage Instituut, kurz N.A.I.) in Rotterdam ernannt werden und entscheiden, oder dem Urteil des Gerichts am Sitz des Käufers unterwerfen.
- 17.2. Das eventuelle Schiedsgerichtsverfahren wird in niederländischer Sprache geführt.
- 17.3. Die vorstehenden Absätze gelten unbeschadet der Möglichkeit, dass die Parteien eine andere Form der Streitbeilegung, wie beispielsweise eine Mediation, vereinbaren.

Artikel 18 - Anwendbares Recht

- 18.1 Auf alle Verträge zwischen uns und dem Käufer und alle sich daraus ergebenden Vereinbarungen findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung. Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen haben stets Vorrang. Das Wiener Kaufrechtsübereinkommen (Wiener Übereinkommen vom 11. April 1980, Niederländisches Gesetzblatt [Tractatenblad] 1981, 84 und 1986, 61) gilt ergänzend zu den Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Im Falle eines Verkaufs und einer Lieferung ist das Wiener Kaufrechtsübereinkommen in Bezug auf die Bestimmungen von Teil III Kapitel II mit Ausnahme der Artikel 31, 38, 39 und 70 nicht anwendbar.
- 18.2 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden in Niederländisch, Deutsch, Französisch und Englisch verfasst und bei der Rechtbank Limburg in den Niederlanden hinterlegt und können auch auf unserer Website www.laurametaal.com eingesehen werden. Außerdem können sie jederzeit in unserer Verwaltung eingesehen werden und werden auf Anfrage kostenlos zugesandt. Bei Unstimmigkeiten zwischen den verschiedenen Übersetzungen ist stets die niederländische Fassung ausschlaggebend und bei Streitfällen maßgebend.